

Reglement der Geschäftsprüfungskommission Stetten

vom 29. Oktober 2013

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Stetten,

gestützt auf Art. 67 - 70 des kantonalen Gemeindegesetzes und Art. 11 der Gemeindeverfassung der Gemeinde Stetten

erlässt das folgende Reglement :

1. Konstituierung der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 1

Konstituierung

Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste Mitglied der GPK zur konstituierenden Sitzung ein. Die Sitzung wird durch das einladende Mitglied eröffnet und unter seiner Leitung erfolgt die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

Versammlung

Die GPK versammelt sich auf Einladung ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten

- a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es dies erfordert
- b) auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens zwei Mitgliedern der GPK

Im Fall b) muss auf Verlangen die Sitzung innert 14 Tagen nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.

Art. 3

Beschlussfähigkeit

Die GPK ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 4

Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der GPK sind nicht öffentlich. Zur Behandlung spezieller Themen können weitere Personen bei Bedarf hinzugezogen werden.

Art. 5

Sitzungsleitung Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung des Reglements.

Art. 6

Protokoll Die Präsidentin bzw. der Präsident führt die Kurzprotokolle oder Aktennotizen. Alle Beschlüsse oder Vorkommnisse werden protokolliert.

3. Aufgaben der GPK**Art. 7**

Aufgaben Gemäss Gemeindeverfassung hat die GPK folgende Aufgaben:

- a) Die rechtliche Prüfung der Voranschläge, des Steuerfusses, der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften.
- b) Sofern der Gemeinderat eine Vorprüfung verlangt, die Prüfung der weiteren Geschäfte des Gemeindehaushaltes, soweit sie nicht anderen Kommissionen zugewiesen werden.
- c) Sie ist ausserdem befugt, einzelne Geschäftsbereiche separat zu überprüfen.

Art. 8

Information Die GPK informiert die Gemeindeversammlung über die Ergebnisse der Kontrolle und Prüfung der Gemeinderechnung und des Voranschlages.

4. Pflichten der GPK**Art. 9**

Geheimhaltung Soweit die Kommissionsmitglieder von Tatsachen Kenntnis erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie zur Geheimhaltung – auch der Gemeindeversammlung gegenüber – verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach einem Ausscheiden aus dieser Kommission bestehen (Art. 14 Gemeindegesetz)

Art. 10

Zuständigkeitsbereich Die GPK hat den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates zu respektieren und darf nicht auf rechtmässige Entscheide und das pflichtgemässe Ermessen des Gemeinderates Einfluss nehmen.

5. Schlussbestimmungen**Art. 11**

Aufhebung bisheriges Recht Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird aufgehoben:
- Reglement der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Stetten.

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, frühestens aber auf 01.01.2014 in Kraft.

Es ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 29. Oktober 2013

Im Namen der Gemeindeversammlung

Hans-Peter Hafner
Gemeindepräsident

Sabrina Gohl
Gemeindeschreiberin